



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 21. Juli 2018

Nr. 29

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz - WHG der Kauppert und Persy GbR Limburg zum Betrieb der Wasserkraftanlage Birschelmühle in Hattingen/Ruhr S. 245 – Antrag der RAG Aktiengesellschaft auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben von Grubenwasser und Einleiten in die Lippe S. 246 – Antrag der Firma STEAG GuD Herne GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser aus der geplanten Gas- und Dampfturbinenanlage Herne in die Emscher S. 247 – Antrag der Firma STEAG GuD Herne GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen, auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD) in 44653 Herne, Herten Str. 16 (GuD Herne) S. 249 – Antrag der Firma KIRCHHOFF Witte GmbH, Hegestück 40, 58640 Iserlohn auf Erteilung einer Genehmigung

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Wirkbadvolumen von 30 m<sup>3</sup> oder mehr S. 252 – Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BlmSchG vom 10.07.2018 zum Antrag der Firma SUEZ RR IWS Remediation GmbH, Südstr. 41, 44625 Herne S. 254

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung; Änderung des WestfalenTarifes zum 01.08.2018 S. 257 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 257 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 257 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 258 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 258 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 258

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 258

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

#### 491. Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz - WHG der Kauppert und Persy GbR Limburg zum Betrieb der Wasserkraftanlage Birschelmühle in Hattingen/Ruhr

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11.07.2018  
54.50.30-008

#### Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

An der Ruhr in Hattingen befindet sich die Wasserkraftanlage (WKA) Birschelmühle.

Der Anlagenbetreiber plant an der Ruhr in Hattingen den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage und die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der WKA einschließlich der Verbesserung des Fischschutzes an der Rechenanlage und Maßnahmen zum Fischabstieg.

Die Anlage wird zur Erzeugung elektrischer Energie genutzt. Dies erfolgt durch den Aufstau der Ruhr im Bereich der Hattingen Ruhr-Schlagd und die Ableitung des Wassers durch eine Wasserkraftanlage. Die Durchwanderbarkeit wird durch einen Vertical-Slot-Pass für den Fischaufstieg und einen Bypass nach Ebel/Gluch im Bereich der historischen Schleuse hergestellt.

Die Anlage soll zur Gewinnung erneuerbarer Energien dienen.

Mit der Studie „Ermittlung des erschließbaren Restpotentials der Wasserkraft“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 5. März 2014 wurde speziell auch dieser bestehende Kraftwerksstandort zum Weiterbetrieb einer Wasserkraftnutzung vorgeschlagen. Der Ausbau möglicher Kapazitäten erneuerbarer Energien ist ein erklärtes Ziel der Landesregierung NRW.

Im Einzelnen sollen folgende Vorhaben umgesetzt werden:

- Betrieb einer Wasserkraftanlage mit einem Ausbaudurchfluss von 12 m<sup>3</sup>/s
- Bau und Betrieb eines Fischaufstieges (Vertical-Slot-Pass)
- Bau und Betrieb einer Rechenanlage mit einem Stababstand = 17 mm
- Bau und Betrieb eines Bypasses (Ebel/Gluch) für den Fischabstieg.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Das Vorhaben zur Schaffung der Durchgängigkeit mit dem Bau eines Fischaufstieges, der Sanierung der Rechenanlage und dem Bau eines Bypasses ist lokal begrenzt und betrifft im Wesentlichen den Bereich der historischen denkmalgeschützten Schleuse. Die geplanten Maßnahmen wurden daher eng mit der zuständigen Denkmalbehörde abgestimmt. Mit Bescheid vom 28.06.2018 wurde für das Vorhaben die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz erteilt.

Die Maßnahmenfläche ist nicht Teil von Schutzgebieten wie Naturschutz-, FFH-Gebieten oder geschützten Biotopen. Kultur- und sonstige Sachgüter werden nicht beeinflusst oder beeinträchtigt. Das Schutzgut Mensch ist nur während der kurzen Bautätigkeit betroffen und wird auf das unvermeidbare Maß reduziert. Zum Schutzgut Wasser ist zu sagen, dass durch die Schaffung der Durchgängigkeit sich die ökologischen Verhältnisse in der Ruhr erheblich gegenüber dem jetzigen Zustand verbessern und langfristig zu deutlichen Verbesserungen in der Fischfauna führen wird. Durch Nebenbestimmungen im Bescheid ist weiterhin sichergestellt, dass Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt während der Bauzeit geschützt sind. Negative Einflüsse auf Boden, Luft und Klima sind durch das Vorhaben nicht zu erkennen.

Als Fazit ist festzustellen, dass die geplante Maßnahme keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursacht.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3). Die gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Simon

(436)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 245

#### **492. Antrag der RAG Aktiengesellschaft auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben von Grubenwasser und Einleiten in die Lippe**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 07.05.2018  
Abteilung Bergbau und  
Energie in NRW  
- 61-a19-7-3-2 -

#### **Bekanntmachung gemäß §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 1 S. 1 UVPG**

Die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen, ehemaliges Bergwerk Auguste Victoria/Blumenthal in Marl, hat am 14.11.2017 -BT-GPG en 2017/01- die wasserrechtliche Erlaubnis zum Heben von Grubenwasser und Einleiten in die Lippe bis zum 31.12.2018 beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG und bedarf gem. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> (hier: 4 Mio. m<sup>3</sup>)) – der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist die zuständige Behörde zu dem Ergebnis gekommen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Maßgeblich für die Feststellung ist insbesondere, dass Gegenstand des Vorhabens die Fortsetzung der seit mehreren Jahren bestehenden Hebung und Einleitung von Grubenwasser in die Lippe um ein Jahr ist und hierbei zusätzliche bau- und anlagebedingte Auswirkungen nicht auftreten, da vorhandene Bauten und Anlagen im bisherigen Umfang weitergenutzt werden. Betriebsbedingte Auswirkungen durch die Grubenwassereinleitung treten für ein weiteres Jahr auf. Nach Einleitung des Grubenwassers in die Lippe und Durchmischung mit dem Lippewasser sind keine vorhabenbedingten Überschreitungen von Grenzwerten festzustellen. Aufgrund der Ausbreitung der Grubenwasserinhaltsstoffe über das Flusssystem Lippe/Rhein reichen die Auswirkungen über den Fließgewässerpfad bis in die Niederlande, erhebliche Umweltauswirkungen

gen sind aufgrund von Vermischungs- und Verdünnungseffekten nicht festzustellen. Insgesamt bleiben Art und Umfang der Einleitungen im bisher genehmigten Rahmen, durch die zeitliche Verlängerung des Vorhabens um ein weiteres Jahr werden keine zusätzlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen oder Verschlechterungen des Umweltzustandes bewirkt. Die Verlängerung der Einleitung steht dem Bewirtschaftungsziel des guten ökologischen Potenzials der Lippe gemäß WRRL nicht entgegen. Das FFH-Gebiet, das deckungsgleich als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist, wird zwar durch die Einleitung, insbesondere mit Natriumchlorid belastet, allerdings verschlechtert sich der Zustand durch die zeitliche Verlängerung nicht. Die Verträglichkeit mit Schutz- und Erhaltungszielen ist weiterhin gegeben. Dem geringen Risiko von Störfällen bei der untertägigen Aufbereitung des Grubenwassers wird mit einem Sicherheitskonzept einschließlich Monitoring begegnet. Eine UVP ist nicht erforderlich.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet eingesehen werden: <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen>

Im Auftrag:

gez. Lange

(330)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 246

**493. Antrag der Firma  
STEAG GuD Herne GmbH,  
Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen,  
auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis  
gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)  
zur Einleitung von Abwasser aus der  
geplanten Gas- und Dampfturbinenanlage  
Herne in die Emscher**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12. 7. 2018  
900-0011514-0001/WD-0001

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Firma STEAG GuD Herne GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen, plant die Errichtung und den Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD) am Kraftwerksstandort in 44653 Herne, Hertener Str. 16.

Beim Betrieb der GuD-Anlage fallen Abwässer an, die in die Emscher eingeleitet werden sollen. Für die Einleitung beantragt die Firma STEAG GuD Herne GmbH eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, verbunden mit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 Landeswassergesetz (LWG).

**Gas- und Dampfturbinenanlage**

Die GuD-Anlage ist für den Einsatz von Erdgas als Hauptbrennstoff und Heizöl EL als alternativem Brennstoff zur Besicherung geplant. Die maximale Feuerungswärmeleistung der GuD-Anlage beträgt 1.150 MW<sub>th</sub> im Erdgas-Betrieb sowie 966,6 MW<sub>th</sub> im

Heizöl-Betrieb. Bezogen auf den Betrieb mit Erdgas beträgt die maximale elektrische Leistung ca. 430 MW<sub>el</sub> durch die Gasturbine sowie ca. 220 MW<sub>el</sub> durch die Dampfturbine im Kondensationsbetrieb (insgesamt ca. 650 MW<sub>el</sub>).

Die Anlage kann sowohl im KWK-Betrieb (Kraft-Wärme-Kopplung) unter Erzeugung von Strom und Dampf zur Fernwärmeversorgung als auch im Kondensationsbetrieb zur reinen Stromproduktion betrieben werden.

Die GuD-Anlage wird folgende wesentliche Komponenten umfassen:

1. Brennstoffversorgung
2. Gas- und Dampfturbineneinheit
3. Kühlwassersystem
4. Wasseraufbereitung

**Abwasser**

Beim Betrieb der GuD-Anlage entstehen die folgenden Abwässer, die über eine neue Einleitungsstelle „E-GuD“ bei km 39,613 vom linken Ufer im natürlichen Gefälle in die Emscher eingeleitet werden sollen:

1. Kühlturmabflut  
Volumenstrom 350 m<sup>3</sup>/h (97 l/s)
2. Abwasser, das bei der Wasseraufbereitung von vollentsalztem Wasser anfällt  
Volumenstrom 25 m<sup>3</sup>/h (7 l/s)
3. Abwasser, das beim Beizen von Anlagen bei Inbetriebnahme anfällt  
einmalig ca. 2.650 m<sup>3</sup>

Die GuD-Anlage soll nach Angaben der Antragstellerin voraussichtlich im Jahr 2021 in Betrieb genommen werden.

Die GuD-Anlage gehört zu den unter Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr, Kennzeichnung in Spalte c: „G“ und in Spalte d: „E“.

Die GuD-Anlage ist damit eine Industrieanlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV), so dass für die Erteilung von Erlaubnissen für Gewässerbenutzungen im Sinne von § 1 Abs. 2 IZÜV die Verfahrensregelungen nach §§ 4 bis 6 IZÜV anzuwenden sind (vgl. § 2 Abs. 1 IZÜV).

Die GuD-Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen und unterliegt gemäß § 6 UVPG der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Seitens der Antragstellerin wurde für die GuD-Anlage ein immissionsschutzrechtlicher Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 BImSchG gestellt. Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen wird öffentlich

ausgelegt. Auf die Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg vom heutigen Tage, Az.: 900-0011514-0001/IBG-0002-G23/18-Ha, wird hingewiesen.

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I ZustVU (Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz) die Bezirksregierung Arnsberg als obere Umweltschutzbehörde zuständig.

Unselbständiger Teil des Erlaubnisverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 UVPG. Der UVP-Bericht (§ 16 UVPG) ist als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt worden.

**Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3 BImSchG sowie § 9 der 9. BImSchV bekannt gemacht.**

Die für die Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblichen Vorschriften sind § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3, 4 und 6 des BImSchG sowie §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV i.V.m. dem UVPG.

#### **Öffentliche Auslegung: Zeit, Ort, Kontaktdaten**

Der Erlaubnisantrag und die zugehörigen Unterlagen, insbesondere folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen:

- Gutachterlicher UVP-Bericht zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter
    - Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit (insbesondere durch Emissionen von Luftschadstoffen, Schallemissionen sowie elektromagnetischen Feldern),
    - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (insbesondere durch Flächeninanspruchnahme, Deposition von eutrophierend und versauernd wirkenden Stoffen, Licht- und Schallemissionen), Fläche und Boden (insbesondere durch Flächeninanspruchnahme, Bodenaushub sowie durch Schadstoffanreicherung im Boden),
    - Wasser (insbesondere durch Einleitung von Abwässern, Schadstoffanreicherung im Grundwasser bzw. Oberflächengewässern sowie durch Eingriffe in das Grundwasser während der Bauphase),
    - Luft (insbesondere durch Emissionen von gasförmigen und staubförmigen Stoffen),
    - Klima (insbesondere durch den Baukörper sowie Wärme- und Wasserdampfemissionen),
    - Landschaft (insbesondere durch Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Emissionen von Luftschadstoffen sowie Schallemissionen),
    - kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (insbesondere durch Flächeninanspruchnahme sowie Emissionen von Luftschadstoffen)
    - sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern
- einschließlich einer allgemeinverständlichen, nicht-technischen Zusammenfassung;

liegen in der Zeit

**vom 30.07.2018 bis einschließlich 29.08.2018**

bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

**Bezirksregierung Arnsberg**, Landesbehördenhaus, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Dezernat 53, Raum 625

(Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr; Fr: 08:00 - 14:00 Uhr)

**Stadtverwaltung Herne**, Technisches Rathaus, Langenkampstr. 36, 44652 Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Raum A 223

(Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr; Fr: 08:00 - 13:00 Uhr)

**Stadtverwaltung Recklinghausen**, Technisches Rathaus, Westring 51, 45659 Recklinghausen, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Raum 101-104

(Mo - Fr: 08:00 - 13:00 Uhr)

**Stadtverwaltung Herten**, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, Fachbereich 2.1 - Umweltplanung und Klimaschutz, Raum 342

(Mo: 08:00 - 16:00 Uhr; Di, Mi, Fr: 08:00 - 12:30 Uhr; Do: 08:00 - 12:30 Uhr u. 14:00 - 17:30 Uhr)

**Stadtverwaltung Bochum**, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Str. 19, 44777 Bochum, Amt für Stadtplanung und Wohnen, Raum 1.0.210

(Mo, Di, Fr: 08:00 - 13:00 Uhr; Mi: 08:00 - 16:00 Uhr; Do: 08:00 - 18:00 Uhr)

**Stadtverwaltung Gelsenkirchen**, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen, Referat 60 - Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz, Raum 3.03

(Mo - Do: 08:30 - 15:30 Uhr; Fr: 08:30 - 12:30 Uhr)

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder bei der Bezirksregierung Arnsberg unter nachfolgenden Telefonnummern möglich:

Bezirksregierung Arnsberg:	02931/82-5401
Stadtverwaltung Herne:	02323/16-2842
Stadtverwaltung Recklinghausen:	02361/50-2380
Stadtverwaltung Herten:	02366/30-3340
Stadtverwaltung Bochum:	0234/910-2564
Stadtverwaltung Gelsenkirchen:	0209/169-4099

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie der Antrag und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen inkl. des UVP-Berichts (Antrag und entscheidungserhebliche Berichte, Empfehlungen inkl. UVP-Bericht nur in der Zeit vom 30.07.2018 bis einschließlich 29.08.2018) sind darüber hinaus im Internet einsehbar unter <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php>. Sie werden zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) bekannt gemacht.

#### **Einwendungen, Einwendungsfrist**

Einwendungen gegen die geplante Abwassereinleitung in die Emscher können gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit

**vom 30.07.2018 bis einschließlich 01.10.2018**

bei der Bezirksregierung Arnsberg oder bei den o.g. Verwaltungsstellen, bei denen der Erlaubnisantrag und die zugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, unter Angabe des Aktenzeichens schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse [poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de) erhoben werden. Die Einwendungen müssen den Namen sowie die volle Anschrift der Einwenderin/des Einwenders in lesbarer Form tragen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den beteiligten Behörden bzw. Fachstellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden Name und Anschrift im Schreiben vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Erlaubnisverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

#### **Erörterungstermin**

Liegen Einwendungen vor, wird ein Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Der Termin für den Beginn einer Erörterung der Einwendungen ist vorgesehen für den

**06.11.2018, 10.00 Uhr  
im Veranstaltungszentrum Gysenberg,  
Am Revierpark 40  
44627 Herne.**

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Vom Ablauf her ist geplant, zuerst die immissionsschutzrechtliche Erörterung durchzuführen und im Anschluss daran die wasserrechtlichen Fragestellungen zu erörtern.

Sofern die Erörterung am 06.11.2018 nicht abgeschlossen werden kann, wird sie unterbrochen und am 07.11.2018 sowie ggf. auch an weiteren Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die nach Ablauf der Einwendungsfrist zu treffende Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Zur Feststellung der Identität der Einwenderin/des Einwenders sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter der Einwenderin/des Einwenders haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag:  
gez. Hunke

(1127)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 247

494.

**Antrag der Firma  
STEAG GuD Herne GmbH,  
Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen,  
auf Erteilung eines Vorbescheides  
gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur Errichtung und zum Betrieb  
einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD)  
in 44653 Herne, Hertener Str. 16 (GuD Herne)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12. 7. 2018  
900-0011514-0001/IBG-0002  
– G 23/18-Ha

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Firma STEAG GuD Herne GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen, beantragt gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung und zum Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD) auf den Grundstücken in 44653 Herne, Hertener Str. 16, Gemarkung Baukau, Flur 18, Flurstücke 56-57, 60, 68, 70, 73-75, 78-79, 89-90, 92-96, 98-102, 110, 182, 194-195, 257, 261, 266-269, 272-276 und 285-288. Eine Rohrleitungstrasse vom Kraftwerksstandort zur Emscher ist geplant auf den Grundstücken in 44653 Herne, Gemarkung Baukau, Flur 1, Flurstücke 30, 56, 61, 65-68 und 109. Ein Netzanschluss an das 380-kV-Netz der Amprion GmbH und an das 110-kV-Netz der Westnetz GmbH ist geplant auf den Grundstücken in 44653 Herne, Gemarkung Baukau, Flur 18, Flurstücke 210, 296-297 und 316. Die Baustellenzufahrt bzw. Baustelleneinrichtungsflächen innerhalb des Kraftwerksstandortes sind geplant auf den Grundstücken in 44653 Herne, Gemarkung Baukau, Flur 18, Flurstücke 56-57, 70, 78-79, 94-95, 100-102, 110-112, 257, 261, 267-269, 272 und 276. Die Baustelleneinrichtungsfläche A außerhalb des Kraftwerksstandortes ist geplant auf den Grundstücken in 44653 Herne, Gemarkung Baukau, Flur 2, Flurstücke 40, 43, 76, 78, 80, 102 und 106-107. Die Baustelleneinrichtungsfläche B außerhalb des Kraftwerksstandortes ist geplant auf den Grundstücken in 44653 Herne, Gemarkung Baukau, Flur 18, Flurstücke 148-149, 203, 206 und 281-282. Die Baustelleneinrichtungsfläche C außerhalb des Kraftwerksstandortes ist geplant auf den Grundstücken in 45661 Recklinghausen, Gemarkung Recklinghausen, Flur 628, Flurstück 40.

Die GuD-Anlage ist für den Einsatz von Erdgas als Hauptbrennstoff und Heizöl EL als alternativem Brennstoff zur Besicherung geplant. Die maximale Feuerungswärmeleistung der GuD-Anlage beträgt 1.150 MW<sub>th</sub> im Erdgas-Betrieb sowie 966,6 MW<sub>th</sub> im Heizöl-Betrieb. Bezogen auf den Betrieb mit Erdgas beträgt die maximale elektrische Leistung ca. 430 MW<sub>el</sub> durch die Gasturbine sowie ca. 220 MW<sub>el</sub> durch die Dampfturbine im Kondensationsbetrieb (insgesamt ca. 650 MW<sub>el</sub>). Die Anlage kann sowohl im KWK-Betrieb (Kraft-Wärme-Kopplung) unter Erzeugung von Strom und Dampf zur Fernwärmeversorgung als auch im Kondensationsbetrieb zur reinen Stromproduktion betrieben werden. Die produzierte elektrische Energie soll über zwei neu zu errichtende Maschinentransformatoren in das 380-kV-Netz der Amprion GmbH sowie in das 110-kV-Netz der Westnetz GmbH eingespeist werden. Die Auskopplung der Fernwärme soll über drei neu zu errichtende Heizkondensatoren (Wärmetauscher) in das bestehende Versorgungsnetz der Fernwärmeschiene Ruhr eingespeist werden.

Das GuD-Kraftwerk soll folgende wesentliche Komponenten umfassen:

1. Brennstoffversorgung, bestehend aus:
  - Gas-, Druckregel- und Messstation
  - Heizölversorgungseinrichtungen
2. Gas- und Dampfturbineneinheit, bestehend aus:
  - Erdgasvorwärmung
  - Gasturbinenanlage
  - Abhitzedampferzeuger
  - Stickstoffoxidminderungsanlage (DeNO<sub>x</sub>)
  - Schornstein mit Emissionsmeseinrichtungen
  - Dampfturbine
  - Fernwärmeauskopplung
  - Dampfturbinenkondensator
  - Speisewassersystem
  - Hilfsdampfsystem
  - Generator
  - Wasserstoffversorgung
  - Schaltanlagen, Transformatoren und Netzanschluss
  - Kondensatreinigungsanlage (KRA)
3. Kühlwassersystem, bestehend aus:
  - Rückkühlanlage
  - Dosierstationen für die Wasserkonditionierung
  - Zwischenkühlwassersystem
4. Wasseraufbereitung, bestehend aus:
  - Vollentsalzungsanlage

Die einzelnen Betriebseinheiten umfassen darüber hinaus die entsprechenden mess-, regel- und leittechnischen Einrichtungen, die erforderlichen elektrischen Anlagen sowie Hilfs- und Schutzsysteme.

Die GuD-Anlage mit den für den Betrieb erforderlichen Betriebseinrichtungen ist dabei als selbstständiges Kraftwerk konzipiert, wobei folgende bestehende Infrastruktureinrichtungen am Kraftwerksstandort genutzt werden können:

- Fernwärmeschiene Ruhr
- Hilfsdampfversorgung
- Stromversorgung
- Medienversorgung
- Wasserversorgung
- Abwasseranlagen
- Anschlussgleis
- Kraftwerkszufahrt mit Pfortner, LKW-Waage und Mitarbeiterparkplätze
- Verwaltung mit Warte, Büro- und Sozialeinrichtungen

Mit dem Vorbescheid soll über

- die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens am Standort Herne einschließlich des Antrags auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 110 der Stadt Herne gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und
- die umweltrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in Verbindung mit (i.V.m.) § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG sowie § 6

Abs. 1 Nr. 2, 1. Halbsatz BImSchG i. V. m. dem Naturschutz- und Wasserrecht

entschieden werden.

Die Anlage soll nach Angaben der Antragstellerin voraussichtlich im Jahr 2021 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr, Kennzeichnung in Spalte c: „G“ und in Spalte d: „E“.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannten Anlagen und unterliegt gemäß § 6 UVPG der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Unselbstständiger Teil des Vorbescheidverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9.BImSchV) i.V.m. § 4 UVPG sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Flora, Fauna, Habitat) nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Sowohl der UVP-Bericht als auch die Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit sind als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt worden.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf insgesamt einer Genehmigung gem. § 4 i.V.m. § 6 BImSchG, die nach einer Erteilung eines Vorbescheides seitens des Vorhabenträgers noch zu beantragen ist.

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind noch weitere behördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der GuD-Anlage erforderlich. Soweit diese nicht durch die Konzentrationswirkung des BImSchG erfasst sind, sind diese Gegenstand gesonderter Verfahren (z.B. Einleitung von Kühlwässern in die Emscher).

Für die Durchführung des Vorbescheidverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 des BImSchG wird hiermit gemäß § 10 Absätze 3 und 9 des BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die für die Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblichen Vorschriften sind § 10 des BImSchG und die §§ 8 - 10a, § 12 und §§ 14 - 19 der 9. BImSchV i.V.m. dem UVPG.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen:

- Gutachterlicher UVP-Bericht zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter
  - Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit (insbesondere durch Emissionen von

- Luftschadstoffen, Schallemissionen sowie elektromagnetischen Feldern),
  - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, (insbesondere durch Flächeninanspruchnahme, Deposition von eutrophierend und versauernd wirkenden Stoffen, Licht- und Schallemissionen), Fläche und Boden (insbesondere durch Flächeninanspruchnahme, Bodenaushub sowie durch Schadstoffanreicherung im Boden),
  - Wasser (insbesondere durch Einleitung von Abwässern, Schadstoffanreicherung im Grundwasser bzw. Oberflächengewässern sowie durch Eingriffe in das Grundwasser während der Bauphase),
  - Luft (insbesondere durch Emissionen von gasförmigen und staubförmigen Stoffen),
  - Klima (insbesondere durch den Baukörper sowie Wärme- und Wasserdampfemissionen),
  - Landschaft (insbesondere durch Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Emissionen von Luftschadstoffen sowie Schallemissionen),
  - kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (insbesondere durch Flächeninanspruchnahme sowie Emissionen von Luftschadstoffen)
  - sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern
- einschließlich einer allgemeinverständlichen, nicht-technischen Zusammenfassung;
- Schornsteinhöhenberechnung, Immissionsprognose und ergänzende Ausbreitungsrechnungen für Stickstoff-Deposition und Säure-Einträge nach TA Luft (Prognose der Einwirkungen durch Luftschadstoffe beim Betrieb der geplanten GuD-Anlage);
  - Betrachtung der lokalklimatischen Auswirkungen der Zellenkühler und Gebäude (Prognose der zu erwartenden Auswirkungen auf das Lokalklima durch Verschattung sowie auf weitere Klimatelemente);
  - Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten nach VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20 für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft (Prüfung zur Festlegung der für die Ausbreitungsrechnungen heranzuziehenden meteorologischen Daten);
  - Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm (Prognose der Einwirkungen durch Schallemissionen beim Betrieb der geplanten GuD-Anlage);
  - Berechnung der elektromagnetischen Felder und Beurteilung gem. 26. BImSchV (Beurteilung der Auswirkungen durch die Erzeugung von elektromagnetischen Feldern);
  - Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit (Untersuchung hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten als besonders geschützte Gebiete);
  - Artenschutzrechtliche Prüfungen zur Errichtung der GuD-Anlage sowie zu den Baustelleneinrichtungsflächen (Untersuchung und Bewertung zur möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten sowie zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen);
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan zu den Baustelleneinrichtungsflächen (Bewertung und Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die temporäre Nutzung der Baustelleneinrichtungsflächen);

- Stadt- und Landschaftsbildanalyse (Beurteilung der Auswirkungen des Baukörpers der geplanten GuD-Anlage auf das Stadt- bzw. Landschaftsbild);
- Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung und geotechnische Beratung (Beurteilung der an Standort anstehenden Böden in Bezug auf die erforderlichen Gründungsmaßnahmen und Aussagen zu möglichen bergbaulichen Einwirkungen);
- Umwelttechnische Untersuchungen und Begutachtungen des Bodens und des Grundwassers (Informationen über die am Standort anstehenden Böden und Grundwasserverhältnisse).

liegen in der Zeit

**vom 30.07.2018 bis einschließlich 29.08.2018**

bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

**Bezirksregierung Arnsberg**, Landesbehördenhaus, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Dezernat 53, Raum 625

(Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr; Fr: 08:00 - 14:00 Uhr)

**Stadtverwaltung Herne**, Technisches Rathaus, Langenkampstr. 36, 44652 Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Raum A 223

(Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr; Fr: 08:00 - 13:00 Uhr)

**Stadtverwaltung Recklinghausen**, Technisches Rathaus, Westring 51, 45659 Recklinghausen, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Raum 101-104

(Mo - Fr: 08:00 - 13:00 Uhr)

**Stadtverwaltung Herten**, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, Fachbereich 2.1 - Umweltplanung und Klimaschutz, Raum 342

(Mo: 08:00 - 16:00 Uhr; Di, Mi, Fr: 08:00 - 12:30 Uhr; Do: 08:00 - 12:30 Uhr u. 14:00 - 17:30 Uhr)

**Stadtverwaltung Bochum**, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Str. 19, 44777 Bochum, Amt für Stadtplanung und Wohnen, Raum 1.0.210

(Mo, Di, Fr: 08:00 - 13:00 Uhr; Mi: 08:00 - 16:00 Uhr; Do: 08:00 - 18:00 Uhr)

**Stadtverwaltung Gelsenkirchen**, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen, Referat 60 - Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz, Raum 3.03

(Mo - Do: 08:30 - 15:30 Uhr; Fr: 08:30 - 12:30 Uhr)

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder bei der Bezirksregierung Arnsberg unter nachfolgenden Telefonnummern möglich:

Bezirksregierung Arnsberg:	02931 / 82 5395
Stadtverwaltung Herne:	02323 / 16 2842
Stadtverwaltung Recklinghausen:	02361 / 50 2380
Stadtverwaltung Herten:	02366 / 30 3340
Stadtverwaltung Bochum:	0234 / 910 2564
Stadtverwaltung Gelsenkirchen:	0209 / 169 4099

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie der Antrag und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen inkl. des UVP-Berichts (Antrag und entscheidungserhebliche Berichte, Empfehlungen inkl. UVP-Bericht nur in der Zeit vom 30.07.2018 bis einschließlich 29.08.2018) sind darüber hinaus im Internet einsehbar unter <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php>. Sie werden

zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV in der Zeit vom **30.07.2018** bis einschließlich **01.10.2018** bei der Bezirksregierung Arnsberg oder bei den übrigen o.g. Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse [poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de) erhoben werden. Die Einwendungen müssen den Namen sowie die volle Anschrift der Einwenderin / des Einwenders in lesbarer Form tragen.

Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bzw. Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders werden Name und Anschrift in den Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorbescheidverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Vorbescheidverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 i.V.m. Abs. 9 BImSchG).

Parallel wird auch der wasserrechtliche Antrag nach §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von Abwässern in die Emscher sowie die zugehörigen Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässernutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) i.V.m. § 10 Abs. 3, 4 BImSchG i.V.m. § 10 der 9. BImSchV ausgelegt. Auf die entsprechende Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg vom heutigen Tage Az.: 900-0011514-0001/WD-0001, wird hingewiesen.

Liegen Einwendungen vor, wird ein Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Der Termin für den Beginn einer Erörterung der Einwendungen ist vorgesehen für den

**06.11.2018, 10.00 Uhr**  
**im Veranstaltungszentrum Gysenberg,**  
**Am Revierpark 40**  
**44627 Herne.**

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Es ist beabsichtigt, sofern eine Erörterung in den wasserrechtlichen Verfahren stattfindet, diese im Anschluss an die immissionsschutzrechtliche Erörterung durchzuführen.

Sofern die Erörterung am 06.11.2018 nicht abgeschlossen werden kann, wird sie unterbrochen und am 07.11.2018 sowie ggf. auch an weiteren Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die nach Ablauf der Einwendungsfrist zu treffende Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvorausset-

zungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Zur Feststellung der Identität der Einwenderin / des Einwenders sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter der Einwenderin / des Einwenders haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag:

gez. Hötte

(1592)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 249

**495. Antrag der Firma  
KIRCHHOFF Witte GmbH,  
Hegestück 40,58640 Iserlohn auf Erteilung  
einer Genehmigung nach  
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
zur Errichtung und Betrieb einer Anlage  
zur Behandlung von Oberflächen von Metallen  
durch ein elektrolytisches oder  
chemisches Verfahren mit  
einem Wirkbadvolumen von 30 m<sup>3</sup> oder mehr**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 13. 7. 2018  
900-0007772-0010/IBG-0001-G27/18-SB

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Firma **KIRCHHOFF Witte GmbH, Hegestück 40,58640 Iserlohn** beantragt die Genehmigung für die **Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Wirkbadvolumen von 30 m<sup>3</sup> oder mehr** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf ihrem Grundstück in **58640 Iserlohn, Hegestück 40, Gemarkung Sümmern**, Flur 1, Flurstück 182,372.

Die Firma **KIRCHHOFF Witte GmbH** betreibt am o.g. Standort eine Vorbehandlungsanlage für eine Anlage zur kathodischen Tauchlackierung (KTL-Anlage). Die baurechtlich genehmigte Vorbehandlungsanlage hat ein Wirkbadvolumen von 28,76 m<sup>3</sup> und soll nun erweitert werden.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. die Wirkbadvolumenerhöhung von 28,76 m<sup>3</sup> auf 44,76 m<sup>3</sup> durch die Erweiterung um einen integrierten Beizprozess und die Errichtung einer neuen Quelle EQ3
2. Änderung der Indirekteinleitergenehmigung aufgrund der Erhöhung der Abwasserjahresmenge von 13.000 m<sup>3</sup> auf ca. 17.000 m<sup>3</sup>

Der Betrieb der Anlage soll weiterhin dreischichtig an 7 Tagen in der Woche erfolgen. Die Warenanlieferung und -abholung durch LKW-Transporte und die dafür benötigten Staplerbewegungen im Außenbereich der Vorbehandlungsanlage erfolgen an Werktagen aus-



schließlich im Tageszeitraum zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr.

Darüber hinaus wird gemäß § 8a BImSchG beantragt, vorzeitig mit der Errichtung sowie mit dem Einfahr- und Probetrieb beginnen zu können.

Die geänderte Anlage soll im Januar 2019 in Betrieb genommen werden.

Das Wirkbadvolumen überschreitet durch das beantragte Vorhaben den Schwellenwert von 30 m<sup>3</sup>, so dass die Vorbehandlungsanlage zu den unter Nr. 3.10.1 Verfahrensart (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Wirkbadvolumen von 30 m<sup>3</sup> oder mehr gehört.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

**vom 30.07.2018 bis einschließlich 29.08.2018**

an den nachstehend genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 636  
montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
sowie

im Rathaus II - Bereich Städtebau -, Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn, Zimmer 134

montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.00 Uhr  
donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr  
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931/82-5486 (Frau Schniedermeier)
2. bei der Stadt Iserlohn unter der Telefon-Nr. 02371/217-2353 (Frau Gienke)

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit **vom 30.07.2018 bis einschließlich 01.10.2018** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de) zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/ des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

**am 08.11.2018 um 10:00 Uhr**

**im Ratssaal der Stadt Iserlohn, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn**

statt und kann falls erforderlich am folgenden Tag fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Wirkbadvolumen von 30 m<sup>3</sup> oder mehr).

Für dieses Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die Anlage liegt im Industriegebiet Sümmern-Rombrock innerhalb eines vorhandenen Gebäudes und wird darin erweitert. Die bebaute Fläche wird nicht verändert. Eine zusätzliche Versiegelung ist nicht notwendig.

Der Betrieb der Gesamt-Anlage soll weiterhin dreischichtig an 7 Tagen in der Woche erfolgen. Die Warenanlieferung und -abholung durch LKW-Transporte und die dafür benötigten Staplerbewegungen im Außenbereich der Vorbehandlungsanlage erfolgen an Werktagen ausschließlich im Tageszeitraum zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr.

Im Rahmen des beantragten Vorhabens wurde eine Geräuschimmissionsprognose erstellt. Die vorgegebenen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm zur nächst benachbarten Wohnbebauung werden eingehalten.

Nach Nr. 2.2 TA Lärm liegen die maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Anlagenänderung. Die aktuelle Geräuschimmissionssituation wird daher durch das Vorhaben nicht nachteilig verändert.

In der Anlage werden - wie bisher - keine Stoffe/Badkomponenten eingesetzt, deren Emissionen Emissionswerten gem.TA Luft unterliegen. Die Emissionen der neuen Beize (Schwefelsäureaerosole) werden über einen Tropfenabscheider abgeschieden und der neuen Quelle EQ3 zugeführt. Eine negative Beeinflussung der Nachbarn oder der Umwelt durch Luftimmissionen ist nicht gegeben.

Durch den Betrieb der Vorbehandlungsanlage treten keine besonderen Geruchsmissionen auf, welche die Nachbarschaft und die Allgemeinheit beeinträchtigen können. Nachteilige Auswirkungen durch Geruchsmissionen sind nicht zu befürchten.

Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Bei der Firma KIRCHHOFF Witte GmbH handelt es sich nicht um einen Betriebsbereich gemäß Störfallverordnung.

In der Nachbarschaft/Umgebung des Vorhabens gibt es zwar Vorhaben der gleichen Art. Die Anlagen sind aber nicht funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Gebiete wie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete usw. negativ beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens können auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Heesemann

(926)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 252

**496. Bekanntmachung der Entscheidung  
gemäß § 16 BImSchG vom 10.07.2018  
zum Antrag der Firma  
SUEZ RR IWS Remediation GmbH,  
Südstr. 41, 44625 Herne**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21.07.2018  
52-DO-0083/14

**Öffentliche Bekanntmachung**

Der Firma SUEZ RR IWS Remediation GmbH, Südstr. 41, 44625 Herne wurde auf ihren Antrag vom 17.09.2014 mit Datum vom 10.07.2018 - Az.: 52-DO-0083/14 - die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage am v. g. Standort Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 33, Flurstück 12, 16, 184, 185, 188, 191, 192, 195, 196, 220, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Genehmigungsumfang**

Im Wesentlichen umfasst die Änderung der Anlage folgende Maßnahmen:

1. Erhöhung des genehmigten Jahresdurchsatzes von derzeit 48.000 t/a auf 65.000 t/a unter Beibehaltung des genehmigten maximalen stündlichen Durchsatzes von 10 t/h für Böden und bodenähnliche Abfälle sowie 6,5 t/h für Aktivkohle.
2. Vereinheitlichung der Annahmegrenzwerte für chlorierte Kohlenwasserstoffe durch künftige Begrenzung der gesamten chlororganischen Verbindungen auf 20.000 mg/kg, gemessen als Summe von EOX und LCKW.  
Die bisherigen einzelnen Grenzwerte für die chlororganischen Verbindungen PCB, Chlorphenole, Chlorbenzole entfallen. Die Begrenzung der chlororganischen Verbindungen gilt sowohl als maximale Annahmekonzentrationen als auch als maximale Eingangskonzentration der thermischen Anlage.
3. Änderung der Annahmegrenzwerte für chlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane durch Festlegung eines Annahmegrenzwertes auf Basis von Toxizitätsäquivalenten (TEQ) in Höhe von 0,3 mg/kg TEQ (berechnet mit Toxizitätsäquivalenzfaktoren (ITEF) nach NATO/CCMS).

Die bisherigen Grenzwerte für einzelne polyhalogenierte Dibenzodioxine entfallen. Die Begrenzung der chlorierten Dibenzodioxine und Dibenzofurane in Form von TEQ gilt sowohl als maximale Annahmekonzentrationen als auch als maximale Eingangskonzentration der thermischen Anlage.

4. Änderung der Festlegung von Annahmelimits als Summenparameter statt Einzelkonzentrationen durch künftige Begrenzung der gesamten monozyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe auf 20.000 mg/kg, gemessen als Summe der BTEX Aromaten. Die bisherigen einzelnen Grenzwerte für Ethylbenzol, Toluol, Xylolen, Phenolen, 1,2,4-Trimethylbenzol, 1,3,5-Trimethylbenzol und Cumol entfallen. Die bisherige Begrenzung für Benzol in Höhe von 5.000 mg/kg wird weiterhin beibehalten. Die Begrenzung der BTEX Aromaten sowie des Einzelwertes für Benzol gelten sowohl als maximale

Annahmekonzentrationen als auch als maximale Eingangskonzentration der thermischen Anlage. Zudem sollen künftig „extrahierbare lipophile Stoffe“ auf einen Wert von 300.000 mg/kg als maximale Annahmekonzentration und 100.000 mg/kg als maximale Eingangskonzentration der thermischen Anlage begrenzt werden.

5. Änderung der bisherigen Berücksichtigung der Verwertung des gereinigten Bodens bei der Annahme und mechanischen Aufbereitung des kontaminierten Materials durch Neufassung der Nebenbestimmungen Nrn. III.1.2 und III.1.6 des 5. Änderungsbescheids, Nr. III.1.11 des 9. Änderungsbescheid sowie Nr. III.1.2.12 zuletzt geändert im 16. Änderungsbescheid.
6. Änderung der Zwischenlagerung und mechanischen Aufbereitung von Abfällen, die nicht der thermischen Anlage zugeführt werden, durch Neufassung der Nebenbestimmungen Nrn. III.2.3.1.2 und III.2.3.1.4 des 7. Änderungsbescheids vom 23.02.1998 sowie Streichung der Nebenbestimmungen Nr. III.2.3.3.1 des 7. Änderungsbescheids vom 23.02.1998 und Nr. III.2.3.3.6 des 13. Änderungsbescheids vom 05.08.2002. Künftig sollen damit Abfälle, die nicht der thermischen Anlage zugeführt werden, unter Einhaltung der Nebenbestimmung III.2.3.2.2. des 7. Änderungsbescheids auch in den bestehenden Lagerboxen zwischengelagert sowie einer mechanischen Aufbereitung zugeführt werden können.
7. Verbesserung der Lüftung in der Thermikhalle durch Einbau von 2 Ventilatoren mit einer Leistung von je 15.000 m<sup>3</sup>/h, welche Frischluft in den unteren Hallenbereich blasen. Zudem sollen künftig ca. 5.000 m<sup>3</sup>/h an Verbrennungsluft für die Nachverbrennung aus dem oberen Bereich der Thermikhalle über ein Staubfilter abgesaugt werden und der Einbau von 4 Wetterschutzgittern mit Drahtschutz Maschenweite nicht unter 1cm<sup>2</sup> (2 x im Firstbereich der Giebelseite, 2 x im Traufenbereich der Seitenwände mittig), die eine Ableitung von 20.000 m<sup>3</sup>/h Luft aus der Thermikhalle ermöglichen. Unverändert sollen weitere ca. 5.000 m<sup>3</sup>/h hinter dem Kühler für gereinigten Boden über ein vorhandenes Filter (Quelle 2-3) abgesaugt werden.
8. Ersatz der Shredderabsaugung in der mechanischen Aufbereitung (Quelle 1-6) durch Errichtung und Betrieb eine Wasserbedüsung- und Vernebelungsanlage einschließlich der Außerbetriebnahme der Quelle 1-6
9. Erweiterung des Abfallschlüsselkataloges um nachfolgend genannte gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gem. Abfallverzeichnisverordnung – AVV:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
<b>05 01 08*</b>	<b>andere Teere</b>

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
<b>05 01 09*</b>	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
<b>05 06 01*</b>	<b>Säureteere</b>
<b>06 02 01*</b>	<b>Calciumhydroxid</b>
<b>06 04 05*</b>	<b>Abfälle, die andere Schwermetalle</b>
<b>06 05 02*</b>	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
<b>06 07 02*</b>	<b>Aktivkohle aus der Chlorherstellung</b>
<b>06 07 03*</b>	<b>quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme</b>
<b>07 01 07*</b>	<b>halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände</b>
<b>07 01 11*</b>	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
<b>07 02 07*</b>	<b>halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände</b>
<b>07 02 11*</b>	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
<b>07 03 07*</b>	<b>halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände</b>
<b>07 03 08*</b>	<b>andere Reaktions- und Destillationsrückstände</b>
<b>07 03 11*</b>	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
<b>07 04 07*</b>	<b>halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände</b>
<b>07 04 08*</b>	<b>andere Reaktions- und Destillationsrückstände</b>
<b>07 04 11*</b>	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
<b>07 05 07*</b>	<b>halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände</b>
<b>07 05 08*</b>	<b>andere Reaktions- und Destillationsrückstände</b>
<b>07 05 11*</b>	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
<b>07 06 08*</b>	<b>andere Reaktions- und Destillationsrückstände</b>
<b>08 01 13*</b>	<b>Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.</b>
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
<b>10 02 13*</b>	<b>Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
<b>11 01 09*</b>	<b>Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
<b>17 02 04*</b>	<b>Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</b>
<b>19 01 05*</b>	<b>Filterkuchen aus der Abgasbehandlung</b>
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
<b>19 02 04*</b>	<b>vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten</b>
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
<b>19 03 06*</b>	<b>als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle</b>
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen

#### Hinweis:

Bei den fettgedruckten und mit Sternchen (\*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

10. Errichtung und Betrieb einer Löschwasserrückhaltung mittels Betonschwellen an den Toren des Schwarzbereichs und der Thermikhalle.
11. Errichtung stationärer Schaumrohre an den Lagerboxen, dem Zwischenlager und der Lagerhalle sowie Lagerung von Schaummittel in Kanistern oder Containern auf dem Betriebsgelände.
12. Errichtung und Betrieb einer Fremdbelüftung für den Radladerstellplatz mit ca. 1.000 m<sup>3</sup>/h Frischluft zum Besteigen und Verlassen des Laders.

13. Änderung der Reifenwaschanlage durch Errichtung und Betrieb einer optimierten Anlage.
14. Änderung der Siebanlage in der mechanischen Aufbereitung durch Austausch des Stangensiebs durch eine Neukonstruktion, welche keine Querstreben benötigt. Das Sieb wird künftig über eine Kamera kontrolliert, die eventuelle Störungen auf einen Monitor in der Radladerkabine überträgt.
15. Erhöhung des Entlüftungsrohres für die Absaugung des Schwarzbereiches von derzeit 15,0 m auf künftig 20,3 m.

#### **Eingeschlossene Genehmigungen**

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für die Errichtung der Löschwasserrückhaltung.
- Die Zulassung einer befristeten Ausnahme nach § 24 Abs. 1 der siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) bezüglich der Begrenzung der Stickoxidemissionen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

#### **Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Brand- u. Arbeitsschutz, zum Abfallrecht sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

#### **Auslegung**

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

#### **23.07.2018 bis einschließlich 06.08.2018**

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 452,
  - bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Langekampstr. 36 in 44652 Herne, Zimmer A 223  
sowie
  - bei der Stadt Bochum, Hans-Böckler-Str. 19 in 44787 Bochum, Zimmer 1.0.210 (Technisches Rathaus - Stadtplanungs- und Bauordnungsamt)
- aus und können dort während der Dienststunden, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.
- Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten. Zusätzliche Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich:
- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, unter Telefon-Nr. 02931 / 82-5365,
  - bei der Stadt Herne unter Telefon-Nr.: 02323 / 162842 und

- bei der Stadt Bochum unter Telefon-Nr.: 0234 / 9101717.

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter -Bekanntmachungen- <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.07.2018, Az. 52-DO-0083/14, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster, einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

#### Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

#### **Besondere Hinweise**

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Schweitzer

(1465)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 254

## **C** **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **497. Öffentliche Bekanntmachung Änderung des WestfalenTarifes zum 01.08.2018**

WestfalenTarif GmbH Bielefeld, 11.07.2018

Die WestfalenTarif GmbH hat einen Tarifantrag zur Änderung der Beförderungsentgelte und der Tarifbestimmungen im Tarifgebiet des WestfalenTarifes bei der Bezirksregierung Detmold zum 01.08.2018 gestellt. Diesem Antrag hat die Bezirksregierung Detmold am 06.06.2018 (Az.: 25.3.51-61/Westfalentarif 1.8.18) gemäß § 39 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zugestimmt.

Der geänderte Tarif wird auf der Website [www.westfalentarif.de](http://www.westfalentarif.de) öffentlich bekanntgemacht.

gez. Odilo Enkel, Geschäftsführer

(65)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 257

### **498. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein**

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 31 010 911, Aufgebotsfrist vom 6. 7. 2018 bis 6. 10. 2018

Bad Berleburg, 6. 7. 2018

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(80)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 257

### **499. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 31 715 097 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 9. 7. 2018

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 257

**500. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 596 608 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 10. 7. 2018

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 258

**501. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 314 016 171, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 10. 7. 2018

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Klinger gez. i. A. Herr Sudwischer

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 258

**502. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Witten**

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 303 681 282 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 9. 7. 2018

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Klinger gez. i. A. Herr Sudwischer

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 258

# E

## Sonstige Mitteilungen

---

**Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Zhou Jia Ren Yi Tang e.V.“ mit Sitz in Gevelsberg (VR 10736 des Amtsgerichts Hagen) ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich beim Liquidator zu melden.

Herr Frank Greinacher, Hagener Straße 132, 58285 Gevelsberg.

(35)

**Auflösung eines Vereins**

Der „Förderverein KIMAKU e. V.“, Hamm, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 1883, ist zum 31.7. 2018 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Heinz-Lothar Luther, In der Fuchshöhle 6, 59069 Hamm.

Hubert Zensen, Schützenstraße 57, 59071 Hamm.

(45)



# Geht doch!

## Gemeinsam die Welt gestalten.



Mit ihrem persönlichen Einsatz unterstützen Fachkräfte und Freiwillige Partnerorganisationen vor Ort und helfen den Menschen in Entwicklungsländern, sich selbst zu helfen.  
**Machen Sie mit!**

Mitglied der  
**actalliance**

[www.brot-fuer-die-welt.de/fachkraefte](http://www.brot-fuer-die-welt.de/fachkraefte)

**Brot  
für die Welt**

Brot für die Welt –  
Evangelischer  
Entwicklungsdienst

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING